



Einladung des Kreisbauernverbandes Plön – Neumünster

am Dienstag, den 8. Juli 2025 ab 18.00 Uhr

auf dem Betrieb der Familie Bernd Steffen,
Christinentaler Weg 12, 24253 Probsteierhagen (OT Muxall)

Es referiert der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
Werner Schwarz zu dem Thema:

**„Verlässliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft
– Bürokratie reduzieren, Betriebe stärken“**

Programm:

Ab 18.00 Uhr Empfang der Gäste — Wurst u. Getränke bis 19.00 Uhr frei!

19.00 Uhr: Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Grußworte

19.45 Uhr: Themenvortrag und anschließende Diskussion

21.15 Uhr: Schlusswort durch die stellvertretende Vorsitzende

Ab ca. 21.30 Uhr wollen wir die Veranstaltung bei Wurst und Getränken ausklingen lassen.

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Gäste unseres Verbandes
sowie Landfrauen und Landjugend sind herzlich eingeladen.

Jochen Flessner, Kreisvorsitzender

Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des

Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Claas-Peter Petersen, BVSH

Kurzübersicht der Leistungen des Kreisbauernverbandes Plön und Neumünster

Die Beratung kann für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beansprucht werden und bezieht sich u. a. auf folgende Bereiche und Beratungsgegenstände:

- Vertragsrecht (z. B. Pachtverträge, Kaufverträge, Bauverträge, Arbeitsverträge)
- EU-Prämienrecht (Antragstellung, Beratung bei Verstößen, HOFCheck, ...)
- Erbrecht (Testament, Überlassungsvertrag)
- Steuerrecht
- Beitrags- und Abgabenrecht (Anschlussbeiträge, Ausbaubeiträge, Gebührenbescheide aller Art)
- Erneuerbare Energien (z. B. rechtliche Prüfung von WKA-Verträgen)
- Sozialrecht (Rentenanträge, Betriebs- und Haushaltshilfe, Krankenversicherung, Unfallversicherung)
- Arbeitsrecht

- Öffentliches Baurecht (Baugenehmigung, Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Abwehr heranrückender Wohnbebauung)
- Landwirtschaftliches Fachrecht (Anforderungen und Dokumentationspflichten der Düngung, Pflanzenschutzmittel, Erosionsschutz, Dauergrünland)
- Tierhaltung (Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Futtermittelrecht)
- Naturschutzrecht (Knickpflege, Biotop- und Artenschutz, Gebietsausweisungen)
- Jagdrecht
- Wasserrecht (WSG-Ausgleich, Gewässerunterhaltung, Durchleitungsrechte)
- Entschädigungsrecht (Straßenbau, Leitungsentzündungen)
- Schadensersatzrecht
- Versicherungs- und Finanzberatung (unabhängige Beratung zu betrieblichen und privaten Versicherungen, gesetzliche Versorgung, staatliche Fördergelder, private Altersvorsorge, Geldanlagen und Kredite, Vermögensbildung, Schadensfall)

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

STEWODA
Steuerberatungsgesellschaft mbH

➤ Steuergestaltung
➤ Steuererklärung
➤ Jahresabschluss
➤ Finanzbuchführung
➤ Lohnbuchführung
➤ Umstrukturierung
➤ Erben & Schenken

STEWODA
Brüggemann & Fischer
Landwirtschaftliche Buchstelle
Hamburger Straße 1
24306 Plön
Tel 0 45 22 - 80 53 500
www.stewoda.de

Tradition hat Zukunft

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85
Telefax: 04344 - 818 31 68
Email: mail@gilde-vermittlung.de

Agrardieselrückvergütung

Veränderte Meldeverpflichtungen nach der Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Agrardieselrückvergütung kann seit dem Antragsjahr 2024 nur noch online beantragt werden. Für das Verbrauchsjaehr 2024 können bis zum **31.12.2025** Anträge gestellt werden. Im Jahr 2025 kann ein solcher Antrag für die Verbräuche des Jahres 2024 gestellt werden, allerdings beträgt der Erstattungssatz für Verbräuche bis zum 29.02.2024 21,48 Cent/l, danach lediglich 12,88 Cent/l. Für Anträge ab dem Antragsjahr 2026, also für Verbräuche des Jahres 2025, wird nur noch eine Agrardieselrückvergütung von 6,44 Cent/l gewährt. Unabhängig davon bestehen auch Meldeverpflichtungen über erhaltene Steuerrückvergütungen und -erstattungen. Energiesteuerentlastungen wie z. B. Agrardieselrückvergütungen und Stromsteuererstattungen sind Beihilfen im Sinne der europäischen Regelungen. Um das ungestörte Funktionieren des europäischen Marktes zu gewährleisten, bestehen daher umfangreiche Veröffentlichungs- und Informationspflichten gegenüber der EU. Für den Bereich der Energiesteuern werden diese nach deutschem Recht durch die Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung umgesetzt. In der jüngsten Gesetzesänderung wurden nun die Grenzen für diese reine Meldeverpflichtung erheblich herabgesetzt. Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Höhe der erhaltenen Vergütung anzeigen, sofern diese mehr als **10.000,00 Euro** beträgt. Wichtig ist, dass die Meldeverpflichtung erstmalig ab 2025 für die erhaltenen Energiesteuerentlastungen des Kalenderjahrs 2024 gilt. Betroffene Betriebe müssen sich daher auf dem entsprechenden Portal auf der Seite des Bundes registrieren und bis zum **30.06.2025** eine Meldung über die erhaltenen Steuervergünstigungen abgeben.

Claas-Peter Petersen, BVSH

Reinigungskraft (m/w/d) gesucht

Wir suchen eine zuverlässige Reinigungskraft (m/w/d) für unser Büro in der Hamburger Straße 1, 24306 Plön.

Ihre Aufgaben:

- Reinigung der Büroräume einmal pro Woche für 3 Stunden
- Gewährleistung von Sauberkeit und Ordnung in den Arbeitsbereichen

Ihr Profil:

- Erfahrung in der Gebäudereinigung ist von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich
- Zuverlässigkeit und Sorgfalt

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten innerhalb der Bürokernzeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr oder Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr
- Eine Anstellung auf Minijobbasis

Wenn Sie Interesse an dieser Position haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an [kbv.ploen@bvsh.net] oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter [04522/2536].

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön

Tel: 04522-2536, E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Christian Köhlbrandt
Tim Thormählen
Anne-Marie Goßen
Boris Fenker
Thorsten Mönke
Roland Mish
Dana Hülsen
Matthias Rönfeld
Andreas Schacht

**Land- und Forstwirtschaft sowie
Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.
Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

meine-vrbank.de

04321 9321 0
info@meine-vrbank.de

VR Bank zwischen den Meeren

Profil-SH-App: Pflicht bei Nachfragen zum Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App „Profil-SH“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.

Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

Kurzanleitung zur Verwendung:

1. Laden Sie die App „Profil-SH“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in Profil Inet und im Postfach genutzt wird.
4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.

5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.
6. Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie Ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden. Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.



Google Play Store



Apple App Store

**Wir beraten Sie kostenlos zur Düngerordnung und anderen
düngerechtlichen Themen im Beratungsgebiet 8
„Dänischer Wohld, Probstei und Seen der unteren Schwentine“**



- ✓ **Düngeplanung**
- ✓ **Stoffstrombilanz** (weiterhin verpflichtend bei LN >20ha)
- ✓ **Wirtschaftsdüngeranalysen**
- ✓ **Herbst-Nmin-Analysen**
- ✓ **digitales Schadinsekten Monitoring**
- ✓ **ENDO-Meldung** (kostenpflichtig)



Wittland 8b, 24109 Kiel · E-Mail: kontakt_sh@iglu-goettingen.de
Annika de la Motte: 0151 43376 993 · Jan Lindemann: 0151 17 531 477

Neue Richtlinie zum Ausgleich von Ernteausfällen auf Acker- und Grünlandflächen durch ziehende Gänse

Wildgans-Richtlinie (WgRL SH)

Das Landwirtschaftsministerium Schleswig-Holstein (MLLEV) hat eine neue Richtlinie veröffentlicht, die den Ausgleich von Ernteausfällen durch ziehende Gänse regelt (WgRL SH). Für die bis zum 15.6.2025 eingehenden bewilligungsfähigen Anträge für den Schadenszeitraum 1.10.2024 bis 31.5.2025 stehen die Mittel aus dem 2025er Haushalt zur Verfügung. Diese Summe beträgt 350.000 Euro. Die Richtlinie umfasst alle Kulturen auf Acker- und Grünlandflächen, schließt jedoch Schäden durch Nil- und Kanadagänse aus.

Die neue Richtlinie ähnelt der bereits bestehenden Richtlinie des Umweltministeriums (MEKUN) zum Ausgleich von Fraßschäden an Sommerungen durch Weißwangengänse bzw. Nonnengänse (WwgRL SH). Für beide Richtlinien endet die Antragsfrist jeweils am 15. Juni und es werden drei Schadensklassen gebildet. Die Schäden müssen bei beiden Richtlinien über den Gänsemelder im Landesportal Schleswig-Holstein gemeldet werden. Auf der BVSH-Homepage (Themen - Gänse) sind Anwendungshinweise zur Anmeldung und zum Gebrauch des Gänsemelders hinterlegt.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die neue Richtlinie des MLLEV die Schäden auf Acker- und Grünlandflächen abdeckt, während die MEKUN-Richtlinie nur Schäden an Sommerungen berücksichtigt, die von April bis Mai durch Gänsefraß entstehen.

Es gibt jedoch Einschränkungen: Die Billigkeitsleistung des MLLEV wird u.a. nicht für beantragte VNS-Flächen mit Gänse-Duldungsverpflichtung sowie auf öffentlichen Flächen gewährt. Der maximale Höchstbetrag ist in der WgRL SH je Betrieb auf 25.000 € pro Jahr gedeckelt.

Laut Pressemitteilung des MLLEV können Landwirtinnen und Landwirte, deren Flächen von Fraßschäden durchziehende Wildgänsen betroffen sind, seit dem 2. Mai Entschädigungen beantragen. Die Antragsunterlagen und weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums verfügbar sowie auf der BVSH-Homepage (Themen – Gänse) verlinkt. Es findet kein Windhundverfahren statt. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, wird die Billigkeitsleistung proportional gekürzt.

Das MLLEV setzt bei der Schadensabwicklung auf ein pauschaliertes Verfahren, bei dem die Fraßschäden in drei

Schadensklassen (11-40 %, 41-70 %, 71-100 %) eingestuft werden. Die Berechnung des Schadenwertes erfolgt auf Basis der Deckungsbeiträge der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Diese Pauschalen sind ebenfalls im Internet hinterlegt.

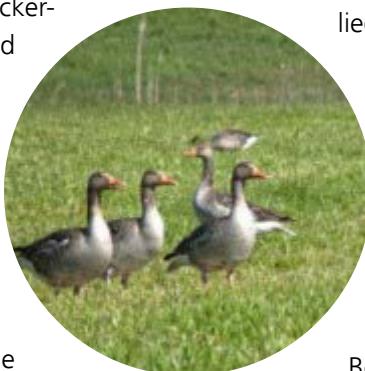
Wichtige Punkte für die Antragsstellung der WgRL SH (MLLEV):

1. Antragsfrist: Bis zum 15. Juni einhalten. Schäden verschiedener Flächen und Schadensdatum dürfen bis dahin gesammelt werden.

2. Antragsunterlagen: Auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums herunterladen und ausfüllen.

3. Gänsemelder: Nach Schadenseintritt Meldung über den Gänsemelder im Landesportal Schleswig-Holstein. Hinweise zur Bedienung des Gänsemelders auf der BVSH-Homepage – Themen Gänse

4. Schadensdatum und Meldedatum Gänsemelder: Diese beiden Daten (Schadensdatum und Meldedatum) dürfen max. 14 Tagen auseinander liegen.



5. Flächennachweis zum Antrag:

Bestätigung der Schäden durch einen unabhängigen Sachverständigen / Versicherungsunternehmen oder Wildschadensschätzer (mit Unterschrift und Kontaktdaten)

6. Einschränkungen beachten: u.a. keine Beantragung für VNS-Flächen mit Gänse-Duldungsverpflichtung oder öffentliche Flächen.

7. Entschädigungsgrenzen: Mindestens 500 €, maximal 25.000 € je Betrieb

Das MLLEV hat einen FAQ mit Fragen zur Billigkeitsrichtlinie auf seiner Homepage veröffentlicht. Alle Unterlagen finden Sie im Internet unter diesem Link: WgRL SH (MLLEV).

Sollten Sie weitere Fragen haben und/oder beabsichtigen einen Antrag einzureichen, wären wir Ihnen verbunden uns über das weitere Verfahren sowie eine Bewilligung zu unterrichten (s.werner@bvsh.net).

Dr. Susanne Werner, BVSH
(Stand 16.05.2025)

Videoüberwachung auf dem Hof

Sicherheit und Datenschutz unter einen Hut bringen

Die Sicherheit von Tieren, Betriebsmitteln, Hofeinrichtungen und Maschinen ist eine zentrale Aufgabe auf jedem landwirtschaftlichen Betrieb. Gerade in Zeiten steigender Einbruchszahlen, zunehmender Fälle von Vandalismus und wachsender Herausforderungen durch unbefugte Zugriffe, beispielsweise durch Tierrechtsaktivisten, erscheint die Videoüberwachung als ideale Lösung. Doch Vorsicht: Die Installation von Kameras bringt auch rechtliche Fallstricke mit sich – insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz.

Mit der neuen Broschüre „Videoüberwachung in Stall, Hofladen, Pferdebox & Co.“ vom Bauernverband Schleswig-Holstein, erhalten Sie eine praxisorientierte Anleitung, wie Sie Kamerasyteme rechtskonform und sicher einsetzen können.

Warum überhaupt Videoüberwachung?

Die Überwachung bietet vielfältige Vorteile:

- **Tierschutz und Vorsorge:** Kameras ermöglichen es, das Verhalten von Tieren zu beobachten, Geburten zu begleiten oder frühzeitig Krankheiten zu erkennen – auch aus der Ferne.
- **Schutz von Eigentum:** Ob Maschinen, Stallungen oder Hofläden – mit der Videoüberwachung können Sie Ihr Eigentum vor Diebstahl und Beschädigung schützen.
- **Sicherheit für Kunden und Mitarbeiter:** Im Hofladen können Kameras Straftaten dokumentieren und abschreckend wirken.

Doch wo Vorteile sind, gibt es auch Herausforderungen: Die Persönlichkeitsrechte von Kunden, Mitarbeitern und anderen Personen auf Ihrem Gelände müssen gewahrt bleiben.

Datenschutz im Fokus: Was ist erlaubt?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt, wann eine Videoüberwachung zulässig ist:

1. **Berechtigtes Interesse:** Der Betreiber muss ein konkretes Interesse an der Überwachung haben – zum Beispiel Schutz vor Einbruch oder die Sicherstellung des Tierwohls.
2. **Interessenabwägung:** Die Rechte der gefilmten Personen dürfen nicht überwiegen.
3. **Erforderlichkeit:** Es darf keine mildernden Mittel geben, um das Ziel zu erreichen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Eine Kamera, die den Eingang zum Hofladen überwacht, ist in der Regel zulässig. Eine Kamera, die den gesamten Innenraum ständig aufzeichnet, wäre hingegen unverhältnismäßig, da hier meist andere Sicherheitsmaßnahmen genügen würden.

Praktische Tipps aus der Broschüre

Die Broschüre bietet Ihnen nicht nur rechtliche Grundlagen, sondern auch konkrete Handlungsempfehlungen, Checklisten und Übersichten, beispielsweise zu folgenden Themenbereichen:

- **Dokumentation:** Halten Sie die Interessenabwägung schriftlich fest – das ist Ihre Absicherung.
- **Hinweisschilder:** Sorgen Sie dafür, dass alle Personen über die Überwachung informiert werden, durch gut sichtbare Schilder mit klaren Angaben.
- **Speicherdauer:** Aufnahmen sollten nicht länger als 48 Stunden gespeichert werden – es sei denn, es gibt einen besonderen Anlass, wie die Beweissicherung bei einem Vorfall.
- **Zugriffsrechte:** Nur befugte Personen dürfen auf die Aufnahmen zugreifen, und die Daten müssen technisch gesichert sein.

Besondere Fallkonstellationen beachten

Nicht jede Überwachungssituation ist gleich. Besonders sensibel sind Bereiche, in denen Mitarbeiter regelmäßig arbeiten oder sich Personen länger aufhalten – wie in Aufenthaltsräumen, Reitercasinos oder Hofcafés. Hier gelten strengere Anforderungen, da die Betroffenen oft nicht der Überwachung entkommen können.

Für nicht dauerhaft mit Personal besetzte Hofläden oder solche ohne feste Öffnungszeiten werden nicht selten digitale Klingelkameras verwendet. Auch diese Spezialfälle wird daher in der Broschüre behandelt.

Auch wenn Einsteller oder Dritte eigene Kameras anbringen wollen, sind klare Regeln notwendig. Ohne Zustimmung des Hofbetreibers und der Betroffenen ist dies in der Regel unzulässig. Prüfen Sie bei solchen Konstellationen genau, ob die Überwachung zulässig ist, um Konflikte zu vermeiden.

Sicherheit mit Augenmaß

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Interessenabwägung. Hier kommt es oft zu Unsicherheiten, da klare rechtliche Maßstäbe fehlen. Doch die Broschüre zeigt auch, dass die DSGVO Raum für positive Gestaltung bietet. Mit einer nachvollziehbaren Abwägung und durchdachten Lösungen können Sie Ihre Überwachung rechtssicher gestalten.

Nutzen Sie die Videotechnik als Werkzeug zur Sicherheit – aber tun Sie es mit Augenmaß. Schließlich geht es darum, einen Ausgleich zwischen Ihrem Schutzinteresse und den Rechten der Betroffenen zu schaffen. Sollten Sie unsicher sein, empfiehlt es sich, juristischen Rat einzuholen, bevor die Kameras in Betrieb gehen.

Jetzt handeln – Rechtssicher umsetzen

Die Broschüre „Videoüberwachung in Stall, Hofladen, Pferdebox & Co.“ steht Ihnen ab sofort zur Verfügung. Sie ist ein unverzichtbares Hilfsmittel, um Ihre Kamerainstallationen rechtssicher zu planen und umzusetzen. Weitere Informationen sowie Vorlagen für die Dokumentationspflichten (beispielsweise für Einwilligungen und Hinweisschilder) finden Sie auf der Internetseite des Bauernverbandes Schleswig-Holstein unter <https://www.bauern.sh/themen/videoueberwachung-im-betrieb.html>. Der Leitfaden als PDF sowie die

juristischen Musterschreiben sind dort nur nach Login im passwortgeschützten Mitgliederbereich der BVSH-Internetseite ([bauern.sh](#)) verfügbar. Die Broschüre wird zudem in den Kreisgeschäftsstellen zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten.

Mit rechtssicherer Videoüberwachung schützen Sie nicht nur Ihren Hof, sondern auch sich selbst vor rechtlichen Konsequenzen. Setzen Sie auf Sicherheit – aber richtig!

Dr. Lennart Schmitt, BVSH

Wer ist bei der Jagd versichert?

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft – sowohl für die Eigenjagd, als auch für eine gepachtete Jagd.

Der Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII erstreckt sich auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Dabei kann es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handeln. Eine eindeutige Darstellung darüber, wer bei welcher Tätigkeit im Jagdrevier unter Versicherungsschutz steht, ist nicht möglich. Entscheidungen dazu sind immer unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen. Die folgende Zusammenstellung soll eine Orientierung erleichtern und stellt keine verbindliche Zusage über einen eventuellen Versicherungsschutz dar.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Der Versicherungsschutz der Jagdunternehmer umfasst alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Nebentätigkeiten, die zur Bestanderhaltung des eigenen Reviers im jagdlichen Sinne erforderlich sind, wie Jagdausübung, Bau jagdlicher Einrichtungen oder Wildfütterung.

Außerdem ist die Bergung von Fallwild auf Straßen am oder im eigenen Revier durch den Jagdunternehmer im Zuge der Ausübung des Aneignungsrechts wie „Jagdausübung“ zu beurteilen und somit versichert. Außerhalb des eigenen Reviers kann als unaufschiebbare Maßnahme auf Anforderung, zum Beispiel der Polizei, als Nothilfe oder für die Verkehrssicherheit Versicherungsschutz über die zuständige Unfallkasse bestehen.

Wer ist versichert?

Neben dem Jagdunternehmer (Eigenjagdinhaber, Revierpächter) ist auch der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder Lebenspartner versichert, wenn dieser eine dem Revier dienende Tätigkeit ausübt. Dies gilt jedoch nicht für die Jagdausübung selbst und die ihr zuzuordnenden Tätigkeiten (zum Beispiel Aufbrechen von Wild).

Bei einer gepachteten Jagd ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes von entscheidender Bedeutung, welche Personen laut Jagdpachtvertrag als Pächter bzw. Mitpächter auftreten und der unteren Jagdbehörde als solche gemeldet wurden.

Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch Personen, die in dem Jagdunternehmen – auch unentgeltlich – aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder

Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind (zum Beispiel Berufsjäger) oder dort, auch nur vorübergehend, wie ein Beschäftigter tätig werden und dem Anordnungs- und Weisungsrecht des Jagdunternehmers unterliegen (zum Beispiel Treiber).

Jagdgäste und Schweißhundeführer nicht versichert

Nicht versichert sind Personen, die lediglich aufgrund einer vom Jagdunternehmer erteilten einmaligen oder regelmäßigen Jagderlaubnis, einer ausgesprochenen Einladung oder eines Begehungsscheines die Jagd ausüben. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagdausübungsberechtigung handelt. Die Jagdausübung ist in diesen Fällen dem privaten – und somit nicht versicherten – Lebensbereich zuzurechnen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht möglich.

Schweißhundeführer werden bei der Nachsuche eigenverantwortlich tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer, unabhängig von Weisungen, zur Verfügung. Dadurch erhält diese Tätigkeit ein unternehmerähnliches Gepräge, das der Erfüllung eines Werk- oder selbstständigen Dienstvertrages ähnlich ist. Deshalb ist sie im Allgemeinen auch keine versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit. Da der Schweißhundeführer zudem auch kein Jagdunternehmer im Sinne des Gesetzes ist, liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei der Jagdausübung nicht vor.

Ausnahmen möglich

Einzelne Revierarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Jagdausübung verbunden sind, können dem Versicherungsschutz unterliegen, wenn sie einer Arbeitnehmertätigkeit ähneln und der Jagdunternehmer hinsichtlich Arbeitszeit, -ort und -weise anordnungs- und weisungsbefugt ist. So können Begehungsscheininhaber ausnahmsweise versichert sein, wenn sie keine Jagd ausüben und die in Abstimmung mit dem Revierinhaber auszuführende Tätigkeit (zum Beispiel Reparaturen im Revier) dem Jagdunternehmen und nicht dem eigenen Interesse als Begehungsscheininhaber dient. Diese Tätigkeit muss sich jedoch von der Jagdausübung und den als Gegenleistung vereinbarten Pflichten als Begehungsscheininhaber klar abgrenzen lassen.

Übrigens: Das Mitführen einer Jagdwaffe bei derartigen Tätigkeiten ist ein starkes Indiz gegen das Bestehen eines Versicherungsschutzes.

SVLFG

Wann müssen mitarbeitende Familienangehörige einen Arbeitsvertrag haben?

In nahezu jedem Betrieb sind die Familienangehörigen in der einen oder anderen Weise eingebunden: die Kinder helfen beim Steinesammeln, die Teenies füttern die Kälber, die Ehepartner machen das Büro, die Altenteiler helfen bei der Tierfütterung. Aber wann ist eine rein familiäre Unterstützungsleistung arbeitsrechtlich von Bedeutung? Heißt: Wann zahle ich Mindestlohn und wann brauche ich einen Arbeitsvertrag und muss Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Der typische Fall:

Landwirtin Meyer ruft an, weil ihr 19-jähriger Sohn Thomas im Betrieb Ihres Mannes mithilft. Er wohnt noch zu Hause, geht auf die weiterführende Schule und macht eigenständig, „was so anfällt“ und auch nur, wenn er hierfür neben Schule, Hausaufgaben und Hobbies noch Zeit findet. Er kommt immer so auf 5 Stunden in der Woche. Muss für ihn ein Arbeitsvertrag erstellt werden, und muss er Mindestlohn bekommen? Und was ist mit seiner Schwester, die die Buchhaltung macht?

Grundsätzlich gibt es arbeits- und steuerrechtlich zwei Gruppen von mitarbeitenden Familienangehörigen (MiFas):

Gruppe 1: Sie arbeiten nur gelegentlich mit, einfach weil sie mit auf dem Hof leben oder, „weil man das in der Familie so macht“. Das ist eine familienhafte Mithilfe, in der kein Mindestlohn zu zahlen und kein Arbeitsvertrag erforderlich ist.

Gruppe 2: Sie arbeiten genauso wie eine Fremdarbeitskraft dies tun würde und die Tätigkeit ist „ihr Job“ – dann ist dies ein reguläres Arbeitsverhältnis.

Im wahren Leben sind die Übergänge fließend. Um für Sie die Unterscheidung einfacher zu machen, finden Sie unten auf der Seite eine Übersicht mit Abgrenzungskriterien. Diese Kriterien stehen nie allein, sondern sind immer in der Gesamtschau zu bewerten.

Bei der Anmeldung von MiFas müssen Sie den Fragebogen der SVLFG nutzen, der ebenfalls die unterschiedlichen Kriterien abfragt.

Und welchen Unterschied macht das für Landwirtin Meyer? Thomas geht noch zur Schule und wohnt zu Hause. Wenn er hilft, dann nicht, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da seine Eltern für ihn aufkommen. Da er eigenständig arbeitet und es nicht darauf ankommt, dass ihm jemand Arbeiten zuweist, ist er auch nicht in die betrieblichen Abläufe eingebunden. In der Gesamtschau ist seine Arbeit als familienhafte Mithilfe zu bewerten, für die kein Arbeitsvertrag erforderlich und keine Zeiterfassung nötig ist. Und es ist auch kein Mindestlohn zu zahlen.

Anders sieht es bei seiner 22-jährigen Schwester Laura aus, die Agrarwissenschaften studiert und die nebenbei 15 Stunden/Woche die Buchhaltung für ihre Eltern macht. Sie nutzt das Büro auf dem Betrieb und auch alle Arbeitsmittel werden gestellt. Wenn sie nicht wäre – sagt Frau Meyer – müsste sie eine Buchhalterin einstellen.

Da sie keine anderen Einkünfte hat, verdient sich Laura ihren Lebensunterhalt durch die Beschäftigung bei ihren Eltern. Sie arbeitet weisungsgebunden und ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt. Damit ist Laura auch wie eine Fremdarbeitskraft zu behandeln, d. h. für sie ist ein Arbeitsvertrag erforderlich mit schriftlichem Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen, sie muss Mindestlohn erhalten und schließlich ist auch ihre Arbeitszeit zu dokumentieren.

Neben diesen klaren Fällen, gibt es auch weniger eindeutige Fälle – falls Sie sich bei der Bewertung beraten lassen möchten, melden Sie sich gern bei uns.

Von den arbeitsrechtlichen Fragen losgelöst ist die Frage der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKK). Diese richtet sich nach den Hauptberuflichkeitsgrundsätzen der SVLFG, die Sie hier nachlesen können.

Arbeitsverhältnis

- Tätigkeit wird zur Erhaltung des Lebensunterhalts ausgeübt
- Arbeitsvertrag o.ä. vorhanden
- Keine andere Erwerbstätigkeit
- Volle Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung von Arbeitsentgelt

Familienhafte Mithilfe

- Tätigkeit ist nicht auf Verdienst ausgerichtet
- kein Arbeitsvertrag
- keine Weisungsgebundenheit
- keine Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist nicht anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung eines „Taschengelds“ (max. 453 Euro und steuerlich keine Lohnausgabe)

Alice Arp, BVSH

Der (neue) lebens.mittel.punkt

Mit einer klareren Heftstruktur, mehr journalistischen Inhalten und einer attraktiveren Optik präsentiert sich die sechzigste Ausgabe vom „lebens.mittel.punkt“ ihren Lesern. Bereits seit 16 Jahren informiert die Zeitschrift vom i.m.a e.V. über Themen der Landwirtschaft, Ernährung und Naturbildung. Jetzt wurde das Magazin behutsam renoviert, und aus dem einstigen Lehrer- wurde ein Bildungsmagazin, das weiteste Zielgruppen anspricht.

Geblieben sind die vier Unterrichtsbausteine, die auch weiterhin der schulischen Bildung dienen und von den Lehrkräften in ihren Klassen eingesetzt werden. Die Themen der Unterrichtsbausteine in der Jubiläumsausgabe fokussieren jedoch stärker auf die Landwirtschaft. So ist der Spargel, „Das weiße Gold vom Acker“, Titelgeschichte. Zur Tierhaltung gibt es mit Beiträgen über „Kaninchen als Nutztiere“ und zum „Tierwohl im Schweinestall“ gleich zwei Unterrichtsbausteine. Der Unterrichtsbaustein „Wie der Bauer das Bett bereitet“ behandelt schließlich die Feldarbeit „Vom Ackerbau zum Saatprozess“.

Mit Berichten über ein Pro und Contra zum Frühstück sowie über Tierseuchen und deren Gefahr für Menschen werden auch Zielgruppen außerhalb der Landwirtschaft adressiert. Zudem trägt ein großes Potpourri an Meldungen, Tipps und Hinweisen auf Veranstaltungen dazu bei, dass mit dem neuen „lebens.mittel.punkt“ Landwirte ein Kommunikationsmittel in die Hand bekommen, das sie für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit bei Hoffesten und anderen Begegnungen mit Verbrauchern einsetzen können.

Auf Betrieben, die landwirtschaftliche Bildungsarbeit leisten, indem sie z.B. Kindertengruppen und Schulklassen auf den Hof einladen, zielen weitere Beiträge aus der Praxis landwirtschaftlicher Bildungsarbeit ab: So gibt es z.B. Empfehlungen, wie sich bei jungen Zielgruppen die Begeisterung für die Landwirtschaft wecken und wie sich Wissensvermittlung mithilfe einfacher Anschauungsmaterialien realisieren lässt. Hierzu berichtet u.a. die promovierte Diplom-Agrar-Ingenieurin Barbara Steinrück von ihrem Engagement als Bildungsbotschafterin. Sie dient damit als ein vorbildhaftes Beispiel für viele Aktive des bäuerlichen Berufsstandes.

Mit der sechzigsten Ausgabe vom „lebens.mittel.punkt“ wurde auch ein neues Abo-Modell eingeführt. Wer die Zeitschrift kostenlos lesen möchte, muss nur noch seine e-mail-Adresse im Formular „Magazin per E-Mail“ auf der Internetseite www.ima-agrar.de/produkte/lehrermagazin eintragen; die Zeitschrift wird dann als elektronische Post verschickt. Die gedruckte Ausgabe des Magazins kann auf www.bestellen.ima-lehrermagazin.de für zwölf Euro im Jahr abonniert werden. Dann kommen die vier Hefte per Post ins Haus. Und wie bisher kann die Zeitschrift auch weiterhin online auf der Homepage des i.m.a e.V. gelesen werden.

Bernd Schwintowski, i.m.a

The image shows the front cover of the 60th issue of the magazine 'lebens.mittel.punkt'. The cover features a large photograph of two tractors in a field, one green and one blue, performing agricultural work. The main title 'Wie der Bauer das Bett bereitet' is written in a large, bold, white font across the middle. Below the title, a subtitle reads 'Vom Ackerbau zum Saatprozess'. On the right side of the cover, there is a section titled 'LERNZIELE UND KOMPETENZEN' which lists learning objectives and competencies. Another section, 'METHODEN DER AUSSAAT', provides information on sowing methods. There are also smaller images of agricultural machinery and tractors on the right side.

The image is an advertisement for the Mitsubishi Outlander. It features a large, sleek silver SUV driving on a road with mountains in the background. At the top left, there is a white box containing the text 'JETZT BEI UNS!'. At the top right, the Mitsubishi logo is displayed. Below the car, the text 'Der neue Mitsubishi OUTLANDER' is written in large, bold letters. To the left of the car, there are two circular icons: one with '5 JAHRE HERSTELLER GARANTIE' and another with '8 JAHRE FACHBATTERIE GARANTIE'. To the right of the car, there is a block of text providing details about the vehicle's hybrid system and its performance figures, including 'Outlander Plug-in Hybrid BASIS 4WD 2.4 100 kW (136 PS), Elektromotoren vorn 85 kW (116 PS) / hinten 100 kW (136 PS), Systemleistung 225 kW (306 PS)', energy consumption values, and CO2 emissions.

Hautkrebsprävention: Aktiv vor der Sonne schützen

Ein Übermaß an UV-Strahlung schädigt die Haut und erhöht das Hautkrebsrisiko. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) stellt praktische Maßnahmen vor, mit denen Arbeitgeberbetriebe ihre Beschäftigten effektiv schützen.

In Deutschland erkranken pro Jahr etwa 200.000 Personen neu an Hautkrebs. Seit 2014 ist dank arbeitsplatzbezogener Messungen zur UV-Bestrahlung bekannt, dass gerade Menschen der Grünen Branche einem hohen Risiko ausgesetzt sind, zu viel UV-Strahlung aufzunehmen. Problematisch ist jedoch, dass die Hautkrebsprävention vielen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie Beschäftigten noch unbekannt ist oder diese oftmals unterschätzt wird.

Hautkrebs als Berufskrankheit

Aufgrund des Klimawandels wird die UV-Strahlung stärker. Diese ist Bestandteil des Sonnenlichts und kann sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben: Während eine moderate UV-Aufnahme zur Bildung von Vitamin D beiträgt, kann eine übermäßige Aufnahme zu einem erhöhten Risiko für Hautkrebs führen. Jedes Jahr gehen mehr als 2.500 Verdachtsanzeigen bei der SVLFG ein. Vor zehn Jahren wurde die Berufskrankheit mit der Nummer 5103 eingeführt. Sie bezieht sich auf Hautkrebs wie Plattenepithelkarzinome und mehrere aktinische Keratosen der Haut, die durch natürliche UV-Strahlung entstehen. Besonders betroffen sind

Körperbereiche wie Gesicht, Ohren und unbehaarte Kopfhaut.

Aktiv vor UV-Strahlung schützen

Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen wirken gegen UV-Strahlung und helfen, das Hautkrebsrisiko zu senken. Um diese zu ermitteln, erstellen Betriebe zunächst eine Gefährdungsbeurteilung und leiten anhand dieser das Gefahrenpotenzial ab. Muster-Gefährdungsbeurteilungen stellt die SVLFG zum Download bereit unter www.svlg.de/gefaehrdungsbeurteilung.

Zum Schutz vor UV-Strahlung können vielfältige Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören:

- Beschattung von Arbeitsplätzen: Durch Beschattung von Arbeitsplätzen kann die UV-Strahlung reduziert werden.
- Anpassung der Arbeitszeiten: Wo möglich, sollten Arbeitszeiten so geplant werden, dass die Aufnahme von UV-Strahlung während der intensivsten Sonnenstunden minimiert wird.
- Bereitstellung von Sonnenschutzmitteln: Sonnencreme schützt die unbedeckten Hautpartien. Zur Anwendung kommen Produkte mit einem Lichtschutzfaktor von 30 oder höher. Arbeitgeberbetriebe stellen sicher, dass ihren Beschäftigten geeignete Sonnenschutzmittel kostenfrei zur Verfügung stehen und deren Anwendung gefördert wird.



SRSNord Tipp Der Strompreis steigt!!!!

Verdient dein Dach schon Geld?

Wir, die SRSNord suchen freie Dachflächen /
Dachsanierung ab 500 m² zur Pacht.

Matthias Dührsen

www.srsnord.de, Telefon 0160 98 49 42 08
info@srsnord.de



www.srsnord.de



- Schutzkleidung: Die SVLFG empfiehlt das Tragen von Oberteilen mit langen Ärmeln und langen Hosen. Auch sind Kappen mit Nackenschutz oder Hüte mit breiter Krempe sinnvoll. Dicht gewebte Kleidungsstücke halten UV-Strahlen deutlich besser ab. Zum Schutz der Augen bietet sich eine Sonnenbrille mit UV-Filter und Seitenschutz an. Spezielle UV-Schutzkleidung ist nicht erforderlich.

Die SVLFG fördert den Neukauf ausgewählter UV- und Hitzeschutzprodukte. Darunter finden sich Kühlkleidung sowie Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz. Mehr zu den Fördervoraussetzungen steht unter www.svlfg.de/arbeitssicherheitverbessern.

- Aufklärung und Unterweisung: Beschäftigte sollten über die Risiken der UV-Strahlung informiert werden und lernen, wie sie sich effektiv schützen.
- Arbeitsmedizinische UV-Vorsorge: Auf die erhöhten UV-Expositionen hat der Gesetzgeber reagiert und die Arbeitsmedizinverordnung um eine weitere Angebotsvorsorge ergänzt: Betriebe müssen Beschäftigten, die regelmäßig und intensiv der Sonne ausgesetzt sind, kostenfrei eine arbeitsmedizinische Beratung anbieten, um UV-bedingten Hautkrebs zu verhindern. Durchgeführt wird diese durch

einen Arbeitsmediziner. Ziel ist die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über deren persönliche Gesundheitsrisiken. Sie ermöglicht auch die Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen.

Praxisorientierte Hilfe durch die SVLFG

Sonnenschutz betrifft alle – sowohl bei der Arbeit als auch in der Freizeit! Die SVLFG kann beim Schutz vor Krankheiten durch UV-Strahlen praxisorientiert unterstützen: Durch gezielte Aufklärung und geeignete Präventionsmaßnahmen im betrieblichen Kontext sorgen die Präventionsexperten dafür, dass Arbeitskräfte gesund bleiben. Kostenlos für Arbeitgeberbetriebe ist zum Beispiel die Infobox zum Hitze- und Sonnenschutz, die unter www.svlfg.de/infobox-hitze-sonnenschutz bestellt werden kann. Sie enthält Materialien auch zur Unterweisung von Arbeitskräften.

Weitere Informationen zum UV-Schutz, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3 gibt es unter

www.svlfg.de/vorsorge-uv-schutz.

Ina Siebeneich, SVLFG

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle Eutin

Bezirksstellenleiter

Dr. Henning Tometten
StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a
23701 Eutin
Tel. **04521/7991-0**
info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle Neumünster

Bezirksstellenleitung

Peter Schwaßmann
StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Juliane Winter
StBin, M.Sc.

Altonaer Straße 58
24534 Neumünster
Tel. **04321/9272-4**
info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl
StB, LB

Harm Thormählen
StB, LB

Tim Hasenkamp
StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelien
StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege
StB, M.Sc.

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Heikendorf

Bezirksstellenleitung

Thorsten Diergarten
StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Timo Kuska
StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5
24226 Heikendorf
Tel. **0431/666685-0**
info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle Preetz

Bezirksstellenleitung

Matthias Biss
StB

Laura Marie Köster
StBin

Raiffeisenstraße 1
24211 Preetz
Tel. **04342/8882-0**
info@preetz.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte





Einfach miteinander.

**Wir sind da, wo Sie uns brauchen.
Ihre Agrarspezialisten.**

Unser Beraterteam - Malte Lau, Heidi Beyer, Olga Greschner, Marlies Dafay, Felix Osbahr, Andreas Sprung, Regina Clasen, und Hans-Peter Fock (v.l.n.r.) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen.
Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse